

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 4

11. SEPTEMBER 2015

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	7
Berufsrecht	10
RVG aktuell	11
Termine	13
Mitglieder	14
Ansprechpartner	16

Ehrenamtliche Hilfe der Kammer für Flüchtlinge • 3. Hamburger Rechtstag

Es ist nichts anderes, als eine Selbstverständlichkeit, dass sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Hansestadt zu dem in Art. 16a der Verfassung garantierten Asylrecht und zum Schutz der politisch Verfolgten und der Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, der Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union und der dazu ergangenen innerstaatlichen Gesetze bekennen.

Dabei ist es nicht Aufgabe der Kammer, Festreden zum Gesetz zu halten oder bloß schön zu tun. Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt, der in dieser Selbstverwaltungskörperschaft Mitglied ist, kann sich mit der Kammer an einer ehrenamtlichen Hilfe zur Sicherung der Rechte der Verfolgten und Flüchtlinge vor Krieg, Verbrechen und schierem Elend beteiligen.

Der Vorstand hat beschlossen, über die Kammer ehrenamtliche Hilfe zu organisieren. Die Anwaltschaft ist prädestiniert, Verfolgte oder Flüchtlinge bei Behördengängen zu begleiten. Wir wollen und können als Kammer nicht Rechtsrat erteilen, sondern in unserer freien Zeit dazu beitragen, sinnvolle, notwendige Unterstützung zu leisten und zugleich dafür Sorge

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



zu tragen, dass das stark beanspruchte Aufnahme- und Verwaltungssystem jetzt, wo es besonders notwendig ist, effizient bleibt und gefördert wird - im Interesse all der Menschen, die darauf außerordentlich angewiesen sind.

In den nächsten Tagen übermitteln wir einen Kammerschnellbrief, in dem wir Ihnen die Einzelheiten des heute, am 2. September 2015, getroffenen Vorstandsbeschlusses mitteilen werden.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Zugleich werden wir Ihnen konkrete Hinweise geben, wie und gegenüber wem Sie Ihre persönliche, ehrenamtliche Hilfe anbieten können.

Es ist uns wichtig, dass die Hilfsbereitschaft nicht nur in den nächsten Monaten gezeigt wird, sondern auf Dauer.

Allen Damen und Herren Kolleginnen

und Kollegen, die sich zu engagieren gedenken, sage ich schon jetzt im Namen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sehr herzlichen Dank!

•

Es freut mich ganz besonders, dass wir am 16. Dezember 2015 den (schon) 3. Hamburger Rechtstag veranstalten können. Die Kammer hatte ihn vor vier Jahren zu dem Zwecke erdacht, den Rechtsaustausch von Rechtsanwälten mit Richtern, Verwaltungsjuristen, Staatsanwälten und Syndici in Hamburg zu fördern. Nun ist der Rechtstag auf einem guten Wege. Sie finden in diesem Heft auf Seite sechs die Einladung mit den Einzelheiten. Schon heute bitte ich Sie sehr herzlich, an der Veranstaltung teilzunehmen!

•

Bitte beachten Sie ganz besonders die Ladung zur außerordentlichen Kammerversammlung am 6. November 2015, die notwendig ist und Ihrer Mitwirkung bedarf.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr



Otmar Kury
Präsident

SYNDIKUSANWÄLTE: AUßERORDENTLICHE KAMMERVERSAMMLUNG AM 6. NOVEMBER 2015

Die Neugestaltung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte ist eine für die gesamte Anwaltschaft außerordentlich bedeutsame Angelegenheit.

Das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag schreitet planmäßig voran, so dass um den Jahreswechsel damit zu rechnen ist, dass die neuen §§ 46 ff BRAO in Kraft treten werden.

Damit wird es zukünftig neben dem Typus des "niedergelassenen" Rechtsanwaltes auch den mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestatteten "Syndikusrechtsanwalt" geben. Die bisher als Syndikusrechtsanwälte tätigen Kolleginnen und Kollegen werden danach voraussichtlich ihre Tätigkeit in der bisherigen Form und mit den bisherigen Rechten und Pflichten nur fortsetzen können, wenn sie eine spezielle Zulassung als "Syndikusrechtsanwalt" haben. Angesichts der Tragweite dieser gesetzlichen Neuregelung hat der Kammervorstand beschlossen, die gesamte Kollegenschaft auf einer außerordentlichen Kammerversammlung über das Thema ausführlich zu informieren.

Um dieser grundlegenden Neuerung Rechnung tragen zu können, muss die Kammer in ihrer Gebühren- und Beitragsordnung spezielle Tatbestände für Syndikusanwälte aufnehmen. Dies bedarf einer Beschlussfassung der Kammerversammlung.

Nachstehend finden Sie die gemäß § 1 Abs. 2 der Kammergeschäftsordnung vorgesehene Ankündigung der außerordentlichen Kammerversammlung mit der derzeit vorgesehenen Tagesordnung:

Zur außerordentlichen Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer lade ich hiermit gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf

**Freitag, den 6. November 2015,
um 15:00 Uhr**

**in die Handwerkskammer Hamburg,
Saal 304, Holstenwall 12,
20355 Hamburg**

ein.

Derzeit ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Informationen über die gesetzliche Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte.

2. Ergänzung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer:

a) § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO, eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer Anwalt (§§ 2-4, 11-15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt 100,00 €.“

b) In § 5 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„a) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 260,00 €.

b) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf gleichzeitige Zulassung als

niedergelassener Rechtsanwalt gemäß § 4, 12 BRAO und als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 300,00 €. c) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Änderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 b Abs. 3 oder § 46 c Abs. 4 S. 3 BRAO beträgt 160,00 €. Der Gebührentatbestand aus Nr. 4 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 3.

d) Der bisherige § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 und wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Kammerwechsel beträgt 85,00 €.“

e) Die bisherigen § 5 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 werden zu § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6.

f) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Bearbeitung der Bestellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 40,00 € erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums wird einmalig eine Gebühr von 16,00 € erhoben.

(2) Für die Bestätigung des Berufsattributes einer Signaturkarte wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.“

g) Der bisherige § 6 wird zu § 7.

h) Der bisherige § 7 wird zu § 8 und wie folgt neu gefasst:

„Die Änderungen in § 5 Abs. 1 sowie § 6 treten zum 01.01.2016 in Kraft.“

3. Änderung der Beitragsordnung:

§ 2 Nr. 2 der Beitragsordnung wird wie

folgt um einen Satz 2 ergänzt:

„Kammermitglieder, die sowohl über eine Zulassung gemäß §§ 4, 12 BRAO, als auch über eine Zulassung gemäß §§ 46, 46a BRAO verfügen (Doppelzulassung), schulden auf den allgemeinen Kammerbeitrag einen Zuschlag, dessen Höhe die Kammerversammlung bestimmt.“

4. Beschlussfassung über die Höhe des Zuschlages auf den allgemeinen Kammerbeitrag für Kammermitglieder mit Doppelzulassung gemäß §§ 4, 12 BRAO und §§ 46, 46a BRAO:

„Der Zuschlag auf den allgemeinen Kammerbeitrag für Kammermitglieder mit Doppelzulassung gemäß § 2 Nr. 2 S. 2 der Beitragsordnung beträgt 48,00 € jährlich.“

5. Beschlussfassung zur Fälligkeit des Kammerbeitrags:

„Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist fällig am 15. März des Kalenderjahres.“

6. Behandlung der weiteren gestellten Anträge

7. Verschiedenes

•

Alle Kammermitglieder sind aufgerufen, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Diese müssen gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung bis zum

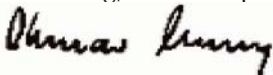
30. September 2015

beim Kammervorstand entweder bis 16:00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24:00 Uhr eingegangen sein. Die Anschrift des Kammervorstandes lautet:

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg.**

Nach Ablauf der genannten Frist zur Einreichung von Anträgen erhalten Sie wie üblich die gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit der die endgültige Tagesordnung sowie die innerhalb der oben genannten Frist eingegangenen Anträge bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 2. September 2015



Otmar Kury
- Präsident -

Erläuterungen zur vorgeschlagenen Tagesordnung:

Zu Ziffer 1:

Der Vorstand wird tagesaktuell über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens unterrichten.

Zu Ziffer 2 a):

Der Kammervorstand wird voraussichtlich zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes mit einer Vielzahl von Anträgen zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt befasst werden.

Die Bearbeitung dieser Zulassungsanträge liegt ausschließlich im Interesse des jeweiligen Kammermitgliedes, so dass der durch die Bearbeitung entstehende Aufwand nicht auf die Gesamtheit der Kammermitglieder im Rahmen des allgemeinen Kammerbeitrages umgelegt werden kann. Gemäß § 192 BRAO sind in diesem Fall Gebühren zu erheben, deren Höhe sich an dem entstehenden Verwaltungsaufwand zu orientieren hat.

Der Verwaltungsaufwand ist wegen der durch das Gesetz vorgesehenen inhaltlichen Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 46a BRAO) und der Einbeziehung der Deutschen Rentenversicherung in das Prüfungsverfahren deutlich höher als bei der Prüfung eines Antrages auf Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 4 und 12 BRAO. Zudem sind die Bescheide zu begründen. Die Kalkulation des Kammervorstandes ergab einen kostendeckenden Satz in der vorgeschlagenen Höhe. Bei einem Antrag auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt ergeben sich Synergieeffekte, die zu einer Gebührenermäßigung im Vergleich zur getrennten Bearbeitung beider Zulassungsanträge führen.

Anträge auf Änderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 3 BRAO sollen im Hinblick auf den geringeren Bearbeitungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 160,00 € auslösen.

Zu Ziffer 2 c):

Die Rechtsanwaltskammer wird insbesondere den im Steuerrecht tätigen Kammermitgliedern anbieten, sich zum Zwecke des direkten Zugangs zu der von der Finanzverwaltung unterhaltenen sogenannten "Vollmachtsdatenbank" eine entsprechende Legitimationskarte ausstellen zu lassen. Der hierdurch entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand ist ausschließlich im Interesse des jeweiligen

Mitglieds und soll deshalb mit einer von diesem zu entrichtenden Gebühr belegt werden. Dasselbe gilt für die Bestätigung des Berufsattributes bei einer Signaturkarte. Die Gebühren sind kostendeckend kalkuliert.

Die Gebührenkalkulation wird der Kammer Vorstand bei der Einberufung der Kammerversammlung und auf der Kammerversammlung erläutern.

Zu Ziffer 3:

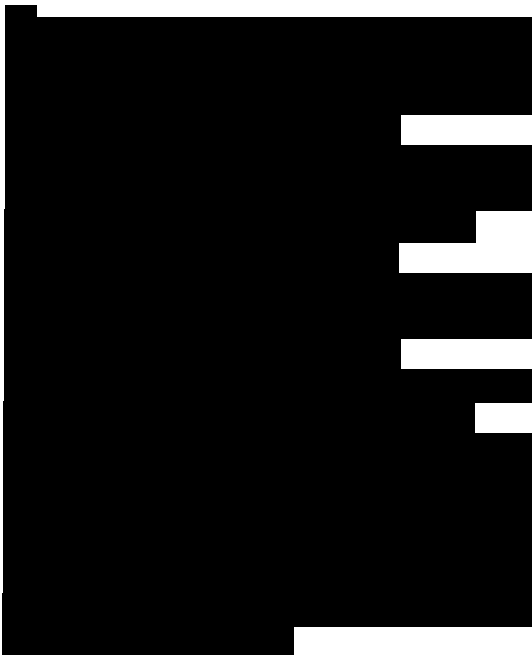
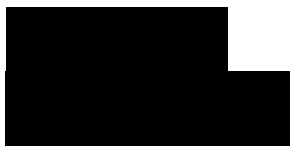
Die Beitragsordnung enthält allgemeine Regeln zur Beitragserhebung und Beitragsermäßigung. In der Beitragsordnung soll deshalb bestimmt werden, dass diejenigen Kammermitglieder, die über eine sogenannte „Doppelzulassung“ verfügen, einen Zuschlag zum allgemeinen Kammerbeitrag schulden. Dieser Zuschlag begründet sich daraus, dass im Hinblick auf die Doppelzulassung besonderer Beratungs- und Nachfragebedarf entsteht. Dieser besondere Beratungsaufwand soll mit einem Zuschlag zum Kammerbeitrag abgegolten werden.

Der Vorstand geht hier unter Kostendeckungsgesichtspunkten von einem Zusatzbeitrag von 48,00 € jährlich aus. Dieser wird der Kammerversammlung zur gesonderten Beschlussfassung in Ziff. 4 vorgeschlagen.

Zu Ziff. 5:

Bislang ist der Kammerbeitrag als Jahresbeitrag am 15.06. eines jeden Kalenderjahres erhoben worden.

Im Hinblick auf die gestiegenen Kosten der Kammer und die in den vergangenen Jahren erfolgte Abschmelzung des Kammervermögens hat der Vorstand beschlossen, zur Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebs der Kammerversammlung vorzuschlagen, die Fälligkeit des Jahresbeitrages auf den 15. März des Kalenderjahres vorzuziehen. Nur so ist sichergestellt, dass insbesondere die jeweils am 31. März des Kalenderjahres an die Bundesrechtsanwaltskammer zu leistenden Beiträge einschließlich des Beitrages für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) fristgerecht geleistet werden können.



Neue ReNoPatAusbV

Am 01.08.2015 ist die neue Ausbildungsverordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte (ReNoPatAusbV) in Kraft getreten.

Die bereits bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse können nach der neuen Verordnung fortgesetzt werden, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren und bislang noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.

Wesentliche Neuerung in der ReNoPatAusbV ist, dass im Rahmen der betrieblichen Ausbildung künftig mehr Wert auf Mandanten- und Beteiligtenbetreuung gelegt werden soll. Ferner sollen die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr und Grundzüge des Wirtschaftsrechts vermittelt werden, um dem zunehmend grenzüberschreitenden Rechtsverkehr gerecht zu werden. Aus diesem Grunde sollen auch Grundzüge des Europarechts und englische Sprachkenntnisse vermittelt werden.

Ferner werden künftig nicht mehr die gewohnten „Fächer“ unterrichtet, sondern es wird im Rahmen von Lernfeldern eine gesamte Handlung näher gebracht.

ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490)

Der
3. Hamburger Rechtstag
der Hanseatischen Rechtsanwaltsakammer
findet am
Mittwoch, dem 16. Dezember 2015
ab 9:00 Uhr
im Albert-Schäfer-Saal der Handelskammer
statt.

Es sind vier Bausteine vorgesehen:

**Standortvorteil: Die Lokalkammer Hamburg des
neuen Einheitlichen Patentgerichts**
Diskussionsleitung: Dr. Christian Lemke
Vizepräsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die Fiskalisierung des Strafverfahrens
Diskussionsleitung: Otmar Kury
Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Das „Recht auf Vergessen“ im Internet
Diskussionsleitung: Dr. Till Dunckel
Mitglied des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

**Werkverträge und Arbeitnehmerüberlassung ohne
Aushöhlung des Arbeitnehmerschutzes?**
Diskussionsleitung: Volker von Alvensleben
Mitglied des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die Referenten stehen noch nicht für alle Themenbereiche fest.
Die Kammer wird Sie rechtzeitig über das detaillierte Programm elektronisch,
aber auch schriftlich informieren.

Es werden Getränke und kleine Speisen gereicht.

Wir bitten Sie, sich diesen Termin schon jetzt vorzumerken.

Verstoß gegen das RDG - „Secopio Consulting GmbH“

Ein Hamburger Kollege hat den Plan verfolgt, unter der Firmenbezeichnung „Secopio Consulting GmbH“ mit Hilfe von ehemaligen Richtern ein Rechtsberatungsangebot auf den Markt zu bringen, das die Erstattung einer so genannten „zweiten Meinung“ durch ehemalige Richter zum Gegenstand hat.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat dieses Angebot in der beworbenen Form für unzulässig gehalten und beim Landgericht Hamburg nach mündlicher Verhandlung eine einstweilige Unterlassungsverfügung erwirkt. Die Gegenseite hat keine Berufung eingelegt und zwischenzeitlich die geforderte Abschlusserklärung abgegeben, so dass das Urteil rechtskräftig ist. Das Urteil vom 18.03.2015 mit Begründung finden Sie unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2015-009.

Das beA kommt – was nützt es im Arbeitsalltag?

Ab 01.01.2016 wird jeder Rechtsanwalt kraft Gesetzes ein „besonderes elektronisches Anwaltspostfach“ (beA) erhalten. Von Seiten der Anwaltschaft wird damit ein richtungsweisender erster Beitrag für die in den nächsten Jahren bevorstehende flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs geleistet.

Die Kosten hierfür tragen Sie mit Ihrem Kammerbeitrag.

Deshalb drängt sich sofort die Frage auf: was nützt mir das beA praktisch?

Hier die ab 01.01.2016 möglichen Anwendungen:

1.) Bereits mit dem Start des beA Anfang nächsten Jahres können Sie allen in Deutschland zugelassenen Kolleginnen und Kollegen Nachrichten bzw. Dokumente zustellen und selbstverständlich auch Nachrichten bzw. Dokumente empfangen. Im Unterschied zu einer herkömmlichen E-Mail handelt es sich beim beA um einen sicheren Übertragungsweg mit einer sogenannten End-zu-End-Verschlüsselung. Sie können also auch vertrauliche Informationen und Dokumente

über das beA versenden, ohne befürchten zu müssen, dass diese von unbefugten Dritten gelesen werden.

2.) Ferner können Sie alle Gerichte, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, mit dem beA erreichen. In Hamburg sind dies jetzt schon die Arbeitsgerichte, das Finanzgericht, die Verwaltungsgerichte, die Hamburgischen Berufsgerichte für die Heilberufe sowie in Teilbereichen die Sozialgerichte. Bei der Kommunikation des beA mit den Gerichten ist allerdings zu beachten, dass für Schriftsätze, Anträge, Erklärungen und ähnliches, die der Schriftform unterliegen, aufgrund des § 130a Abs. 1 ZPO noch bis Ende 2017 eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz erforderlich ist. Hierzu können Sie entweder eine beA-Karte mit Signaturfunktion bestellen oder aber eine bereits bestehende Signaturkarte einsetzen. Ab 2018 ist keine qualifizierte elektronische Signatur mehr erforderlich. Ab diesem Zeitpunkt sollen zudem auch die Empfangsbekanntnisse über das beA elektronisch abgegeben werden können.

Achtung: Ab 1.1.2016 kann Ihnen über das beA rechtswirksam zugestellt werden! Sie sollten also schon aus Haftungsgründen darauf achten, das beA rechtzeitig betriebsbereit zu machen und regelmäßig auf eventuelle Eingänge hin zu kontrollieren.

3.) Zudem wird ab dem 01.01.2016 das zentrale elektronische Schutzschriftenregister eingerichtet (§ 945a ZPO n.F.). Schutzschriften können bei diesem Register über das beA hinterlegt werden und erreichen so alle Zivil- und Arbeitsgerichte. Ab 2017 ist die Anwaltschaft verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich beim elektronischen Schutzschriftenregister einzureichen.

4.) Schließlich werden Sie auch Ihre Rechtsanwaltskammer mittels des beA erreichen können. Diese erhält ebenfalls ein Postfach und kann ihre Mitglieder auch über diesen sicheren Übertragungsweg anschreiben.

Wie funktioniert das beA?

Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wie das beA grundsätzlich funktionieren wird. Jeweils aktualisierte Details dazu finden Sie unter www.bea.brak.de.

Zugang über Kanzleisoftware oder Browser

Zum Postfach gelangt man entweder über einen der gängigen Internetbrowser oder über die Kanzleisoftware. Die Kanzleisoftwarehersteller werden eine sogenannte Schnittstelle erhalten, um das beA zu integrieren. Das heißt, Sie können mit einer Kanzleisoftware das beA bedienen, müssen es aber nicht.

Für Kanzleien, die keine Anwaltssoftware benutzen, erfolgt der Zugang zum beA über einen sogenannten Web-Client. Sie geben beispielsweise im Mozilla Firefox, Safari, Chrome oder im Internet Explorer die entsprechende Internetadresse ein und gelangen auf die Zugangsseite des beA. Die Anmeldung erfolgt sowohl beim Web-Client als auch bei einer Kanzleisoftware durch zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel, z. B. eine Chipkarte und eine PIN-Nummer.

beA = E-Mail+

Das beA ähnelt im Aussehen herkömmlichen E-Mail-Systemen – es ist aber sicherer und an die Anwaltstätigkeit angepasst.

Neben den üblichen Ordnern – Posteingang, -ausgang, Entwürfe und Papierkorb – findet sich auch eine Übersicht aller Postfächer, auf die der jeweilige Nutzer Zugriff hat. Denn beim beA kann nicht nur der jeweilige Rechtsanwalt sein eigenes Postfach einsehen. Wie in der Papierwelt auch, können Sie Mitarbeitern oder Kollegen erlauben, auf Ihren Posteingang zuzugreifen.

So kann eine Mitarbeiterin beispielsweise die eingehende Post vorbearbeiten und ein Kollege kann Sie in Ihrem Urlaub vertreten. Wer welche Befugnisse dabei erhält – darüber bestimmen Sie als Postfachinhaber zunächst selbst. Insgesamt wird es eine Liste von mehr als dreißig Befugnissen geben, die Sie alleine oder kombiniert vergeben können – von Nur-Lese-Rechten bis hin zum Recht, aus Ihrem Postfach Nachrichten zu versenden oder sogar das Recht, selbstständig für Ihr Postfach weitere Befugnisse zu vergeben. Jede denkbare Arbeitsteilung ist dabei möglich.

Nachrichten erhalten

Auch der Nachrichteneingang ähnelt äußerlich einem E-Mail-Postfach – allerdings mit einer Einschränkung: Bei Nachrichten, die noch nicht geöffnet wurden, ist der Nachrichtenbetreff nicht einsehbar. Lediglich Absender und Datum der Nachricht sind sichtbar. Ursache dafür

sind die hohen Sicherheitsstandards beim beA: Bei der sogenannten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Nachrichten, das heißt, der kompletten Verschlüsselung über den gesamten Kommunikationsweg hinweg, ist die Nachricht als Gesamtheit inklusive aller Anhänge und der Betreffzeile kodiert. Erst nach dem Öffnen und damit Entschlüsseln der Nachricht wird der Betreff sichtbar. Wird die Nachricht danach geschlossen, wird sie automatisch wieder verschlüsselt, aber nicht als Gesamtheit. Der Betreff kann deshalb in der Nachrichtenübersicht zukünftig angezeigt werden. Keine Nachricht liegt je unverschlüsselt im beA-System.

Die eingegangenen Nachrichten können nach Belieben sortiert werden, beispielsweise nach Absender, nach Eingangsdatum oder nach Aktenzeichen. So können etwa alle eingegangenen Nachrichten zu einem Verfahren auf einen Blick angezeigt werden. Ein elektronisches Empfangsbekenntnis in Form eines maschinenlesbaren Datensatzes kann nach dem Willen des Gesetzgebers erst ab Anfang 2018 abgegeben werden. Bis dahin kann man ein Empfangsbekenntnis aber einer Nachricht als normalen Anhang beifügen. Das Empfangsbekenntnis kann dann entweder ausgedruckt, ausgefüllt und per Post oder Fax oder aber qualifiziert elektronisch signiert per beA zurückgeschickt werden.

„Virtuelles Kanzleipostfach“

Einen Wermutstropfen gibt es allerdings: Ein separates Kanzlei- oder Sozietätspostfach wird es nicht geben. Der Gesetzgeber wollte eine eindeutige Adressierbarkeit des einzelnen Rechtsanwaltes gewährleisten und hat daher in der BRAO festgelegt, dass nur Rechtsanwälte ein Anwaltspostfach erhalten. Um hier aber für anwaltliche Organisationseinheiten dennoch ein komfortables Arbeiten zu ermöglichen, gibt es sogenannte Sichten, die frei definierbar sind. Beispielsweise ist postfachübergreifend die Ansicht aller ungelesenen Nachrichten einstellbar, so dass eine Mitarbeiterin auf einen Blick alle neuen Nachrichten aus allen Postfächern, für die sie zugriffsberechtigt ist, sehen kann. So entsteht faktisch ein „virtuelles Kanzleieingangspostfach“. Niemand muss sich durch alle Postfächer einzeln durchklicken.

Nachrichten weiterbearbeiten

Eingegangene Nachrichten können direkt mit der Antwortfunktion beantwortet und/oder zu einem anderen beA-Postfach weitergeleitet werden. Außerdem ist selbst-

verständlich ein Ausdrucken oder elektronisches Exportieren möglich. Wird das beA über eine Kanzleisoftware bedient, wird der Export der Nachrichten und Anhänge hier voraussichtlich bereits automatisch integriert sein.

Zu berücksichtigen ist, dass das beA kein Nachrichtenarchiv ist. Alleine schon aus Kapazitäts- und damit Kostengründen kann es eine solche Funktion nicht erfüllen. Nachrichten sollten daher nicht im beA belassen werden, sondern in regelmäßigen Abständen in das eigene Dateiablagensystem exportiert oder ausgedruckt und gelöscht werden. Die BRAK wird voraussichtlich innerhalb des ersten Jahres nach Inbetriebnahme des beA-Systems Fristen festlegen, nach deren Ablauf der Postfachinhaber darüber informiert wird, dass Nachrichten automatisch in den Papierkorb verschoben und später dann gelöscht werden.

Nachrichten versenden

Auch der Versand der Nachrichten wurde so einfach wie möglich gestaltet. Grundsätzlich im Adressverzeichnis auffindbar sind alle Gerichte, Rechtsanwälte, Kammern und sonstigen Empfänger, die über das beA erreicht werden können. Aktuelle Hinweise, welche Gerichte in welchen Bundesländern und welche sonstigen Empfänger an den elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen sind, finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de/gerichte.

Die Absenderzeile wird automatisch ausgefüllt. Darüber hinaus ist auch die Angabe des eigenen Aktenzeichens, des Aktenzeichens der Gegenseite und des gerichtlichen Aktenzeichens möglich.

Über einen entsprechenden Button können Anhänge zur Nachricht hochgeladen werden. In der Regel wird es sich dabei um Schriftsätze und deren Anlagen handeln. Bezüglich der Nachrichtengröße und der Anzahl der Anhänge orientiert sich das beA an den Vorgaben der Justiz, die voraussichtlich der Hauptadressat von beA-Nachrichten sein wird. Da eine Nachricht gleichzeitig an mehrere Empfänger adressiert werden kann, z. B. an ein Gericht und einen Anwalt, kann für die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten nichts anderes gelten. Nach den Vorgaben des Justizstandards dürfen Nachrichten derzeit nicht größer als 30 MB sein und nicht mehr als 100 Anhänge umfassen. Die Erweiterung auf 150 MB und 500 Anhänge ist bereits beschlossen.

Die verwendbaren Dateiformate richten sich nach den Rechtsverordnungen der

Länder, das beA macht hier keine Vorgaben. Einschränkungen wird es nur bei Dateieinstellungen geben, die eindeutig auf eine Schadsoftware hinweisen.

Qualifizierte elektronische Signatur

Bis zum 31.12.2017 müssen Nachrichten, die über das beA verschickt werden, eine qualifizierte elektronische Signatur beinhalten. Das beA wird so konstruiert, dass bis zu diesem Zeitpunkt anderenfalls technisch ein Versand nicht möglich ist. Die Signatur kann dabei der Nachricht selbst oder aber einem Anhang beigefügt werden.

Am 1.1.2018 tritt dann der neue § 130a ZPO in Kraft. Danach können auch Dokumente ohne Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur bei Gericht eingereicht werden, wenn sie auf einem sicheren Übermittlungsweg – als solches gilt das beA – eingereicht werden. Das gilt allerdings nur, soweit die Dokumente vom Postfachinhaber selbst – also dem Rechtsanwalt – übersandt werden. Übernimmt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Versendung, müssen die Dokumente auch nach dem 1.1.2018 qualifiziert elektronisch signiert werden.

Was als nächstes passiert:

Derzeit laufen parallel zur technischen Entwicklung die ersten internen Tests des beA-Systems. In den kommenden Monaten werden die Tests mit der Justiz durchgeführt. Im Herbst wird dann der sogenannte Rollout durchgeführt, damit – wie gesetzlich vorgesehen – pünktlich ab 1.1.2016 alle Postfächer betriebsbereit sind.

Jeder Rechtsanwalt muss sich, bevor er mit dem beA arbeiten kann, einmalig an seinem Postfach registrieren. Da diese sogenannte Erstregistrierung besonders sicherheits-sensibel ist, wird dafür eine besondere beA-Karte erforderlich sein, die auch die Postfach-Nummer, die sogenannte Safe-ID enthält. Nur mit dieser beA-Karte ist sichergestellt, dass die Inbesitznahme eines beA-Postfaches nicht korrumpierbar ist. Ab wann und wo die beA-Karte erhältlich sein wird, wird derzeit geklärt, aktuelle Informationen dazu unter www.bea.brak.de.

Nach der Inbesitznahme kann diese beA-Karte auch zur täglichen Anmeldung im Postfach genutzt werden. Je nach individuellem Bedarf wird sie mit oder ohne Signierfunktion erhältlich sein.

*Rechtsanwältin Peggy Fiebig,
BRAK, Berlin*

Verschwiegenheit: Neuregelung zum Outsourcing

Die Auslagerung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Geschäftsprozesse (das sogenannte „Outsourcing“) hat längst auch im Arbeitsalltag der Kanzleien Einzug erhalten. Typischerweise sind es vor allem Call-Center, Schreibbüros oder IT-Dienstleister, die dauerhaft oder zur Überbrückung von Engpässen von den Kanzleien als externe Dienstleister eingesetzt werden. Damit einher ging bislang immer die Gefahr eines Verstoßes gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht.

Zum 01.07.2015 ist zur Verschwiegenheitspflicht eine Neuregelung in § 2 BORA in Kraft getreten, die unter bestimmten Voraussetzungen das Outsourcing ausdrücklich gestattet. Danach soll ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nicht vorliegen, soweit die Einschaltung Dritter im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz). Weitere Voraussetzungen für das Outsourcing sind, dass der Dritte zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten ist und besondere Anforderungen bei der Auswahl von Dienstleistern zu beachten sind.

BGH: § 12 BORA auch für anwaltliche Insolvenz- verwalter

Gilt für einen Rechtsanwalt in seiner Funktion als Insolvenzverwalter auch das anwaltliche Berufsrecht? Diese Frage war bisher ungeklärt. Der BGH hat in einem Urteil vom 06.07.2015 nunmehr das Berufsrecht für anwaltliche Insolvenzverwalter grundsätzlich für anwendbar erklärt.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall war der Insolvenzverwalter zur Anwaltschaft zugelassen. In seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter hatte er einen Schuldner direkt angeschrieben, für den sich zuvor ein Rechtsanwalt legitimiert

hatte. Das Schreiben war auf dem Briefkopf der Anwaltskanzlei des Insolvenzverwalters verfasst und (auch) mit „Rechtsanwalt“ unterzeichnet.

Hierauf erging ein belehrender Hinweis der zuständigen Rechtsanwaltskammer wegen Verstoßes gegen das Umgehungsverbot (§ 12 BORA). Die Klage des Insolvenzverwalters gegen diesen Hinweis vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof blieb ebenso erfolglos wie nun seine Berufung vor dem BGH.

Der BGH ist der Auffassung, dass der Kläger als zugelassener Rechtsanwalt auftrat. Durch den Hinweis auf seine Rolle als Insolvenzverwalter könne er sich dann nicht dem anwaltlichen Berufsrecht entziehen. Vielmehr habe sich ein Anwalt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse Forderungen einzieht, an das Umgehungsverbot nach § 12 BORA zu halten.

Zur Begründung hat der BGH ausgeführt, dass die Ausübung des Berufes eines Insolvenzverwalters keine gesetzliche Regelung erfahren habe. Insofern könne auf die Berufsordnung desjenigen Berufs zurückgegriffen werden, welche der Verwalter angehört, sofern die Verwaltungstätigkeit dem Berufsbild des jeweiligen freien Berufes zugeordnet werden könne. Dies sei beim Beruf des Rechtsanwaltes der Fall.

Allerdings sei unter Beachtung der Grundsätze der Berufsausübungsfreiheit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sodann zu prüfen, inwiefern das konkrete Verhalten des Verwalters an den einschlägigen Vorschriften des Berufsrechts gemessen werden könne.

Die bereichsspezifische Auslegung des § 12 BORA ergäbe, dass sich der zum Insolvenzverwalter bestellte Rechtsanwalt, der Forderungen der Masse gegen einen anwaltlich vertretenen Gegner durchzusetzen versuche, an das Umgehungsverbot des § 12 BORA zu halten habe.

BGH, Urteil vom 06.07.2015 – AnwZ (Brfg) 24/14

70. Tagung der Gebührenreferenten

Die 70. Tagung der Gebührenreferenten der Kammern fand am 21.03.2015 in Leipzig statt. Generalthema waren Vergütungsvereinbarungen. Außerdem befasste sich die Tagung auch in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung mit Nachbesserungsvorschlägen zum 2. KostRMOG, insbesondere mit Überlegungen zur Nachbesserung der Nr. 1010 VV RVG sowie zu den zusätzlichen Gebühren für die Streitverkündung und das Güterichterverfahren.

Folgende gemeinsame Auffassungen wurden festgestellt:

1. Geschäftsgebühr für Testamentsentwurf?

Für die Beratung bei der Formulierung eines eigenhändigen Testaments des Mandanten und den Entwurf des Textes hierfür fällt (nur) eine Beratungsgebühr an.

2. Gebührenrechtliche Erfassung der Fälle der Streitverkündung

Die Tagung war der Auffassung, das Begehren der gebührenrechtlichen Erfassung der Fälle der Streitverkündung konzentriert weiter zu verfolgen.

3. Zusatzgebühr in Nr. 1010 VV RVG

Der Weg einer Neuregelung der Zusatzgebühr in Nr. 1010 VV RVG soll weiter verfolgt werden.

4. Was ist „dieselbe Angelegenheit“ im Beratungshilferecht?

Das initiale und das folgende Verwaltungsverfahren sind auch beratungshilferechtlich verschiedene Angelegenheiten. Es ist nur ein Berechtigungsschein erforderlich, weil dieser nur den Auftrag widerspiegelt, der Grundlage des späteren Vergütungsanspruchs ist. § 4 Abs. 2 BerHG spricht von dem „Sachverhalt“, für den Beratungshilfe beantragt wird.

Es sind beide Angelegenheiten abrechenbar, weil das BerHG in den §§ 2 und 4 keinen eigenen Begriff der Angelegenheit kennt. Ist deshalb in § 17 Nr. 1a RVG eine Aufspaltung der Verwaltungsverfahren in zwei Angelegenheiten vorgesehen, entsteht die Gebühr nach Nr. 2503 VV RVG zweifach.

5. Getrennte Klageverfahren der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft eine gebührenrechtliche Angelegenheit?

Aus der Begründung des Regierungsentwurfs zur Einfügung einer neuen Nr. 1 in § 17 RVG und der darauf folgenden Aufhebung des § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG ergibt sich, dass jeder Rechtszug eines gerichtlichen Verfahrens gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit bildet. Dies soll nach dem Wortlaut der Begründung jedoch nichts daran ändern, dass mehrere parallele Rechtsstreitigkeiten in jedem Fall jeweils gesonderte Angelegenheiten bilden. Für die Vertretung der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in getrennten Klageverfahren folgt daraus, dass mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten vorliegen.

6. Unverzügliche Entscheidung/ Eilbedürftigkeit bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe?

Bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe hat die Erteilung eines Berechtigungsscheines unverzüglich zu erfolgen. Das Bedürfnis nach Klarheit über das Ob der Bewilligung von Beratungshilfe ist bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe ebenso gegeben wie bei vorträglicher.

Darüber hinaus schlug die Tagung vor, verschiedenste gebührenrechtliche praktische Probleme wie z. B. die Kürzung der RA-Gebühren durch Sozialgerichte in den regelmäßig stattfindenden Gesprächen der RAKn mit der Justiz anzusprechen.

Eine Abtretungserklärung in der Vollmacht ist überraschend

»Die Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs des Beschuldigten gegen die Staatskasse an seinen Verteidiger ist gem. § 305 c BGB unwirksam, wenn sie in der formularmäßig ausgestalteten Vollmachtsurkunde „erklärt“ (also ein Angebot auf Abschluss eines Abtretungsvertrags abgegeben) wird, ohne dass in der Überschrift oder sonst in hervorgehobener Weise ein deutlicher Hinweis hierauf erfolgt.«

(Leitsatz des Gerichts)

In dem vorliegenden Fall war die Beschwerdeführerin zunächst als Wahlverteidigerin des Verurteilten tätig, dem sie später als Pflichtverteidigerin beigeordnet wurde. Eine Geltendmachung der Wahl-

verteidigergebühren als notwendige Auslagen des Mandanten durch seinen Verteidiger im eigenen Namen kommt nur dann in Betracht, wenn der Erstattungsanspruch an diesen wirksam abgetreten wurde. Die mit „Vollmacht“ überschriebene Urkunde enthält in einem gesonderten, nicht nummerierten Absatz eine Abtretungsregelung. Der Mandant muss bei einer mit „Vollmacht“ überschriebenen Urkunde nicht davon ausgehen, dass diese neben der aufgrund einseitiger empfangsbedürftiger Willenserklärung auch noch eine weitere auf Abschluss eines Abtretungsvertrags gerichtete Willenserklärung enthalte, da es sich inhaltlich um eine zweiseitige Abrede handelt, die mit der Erteilung der Vollmacht nicht im Zusammenhang steht. Es ergab sich im vorliegenden Fall weder aus der Überschrift der Urkunde noch sonst in hervorgehobener Weise ein Hinweis darauf, dass neben der Vollmacht die Urkunde noch andere Regelungen enthält.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 25.03.2015 – 2 Ws 426/14

Gegenstandswert bei Widerruf von Darlehen

Angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase lassen gerade zahlreiche Verbraucher anwaltlich überprüfen, ob sie aufgrund unwirksamer Widerrufsbelehrungen alte Immobiliendarlehensverträge mit hohem Zinssatz widerrufen können. Sofern die Tätigkeit für den Rechtsanwalt über die reine Beratung hinausgeht, stellt sich spätestens bei der Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren die Frage, welcher Gegenstandswert dabei anzusetzen ist.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass für den Gegenstandswert immer das wirtschaftliche Interesse des Mandanten maßgeblich ist, könnte man auf den ersten Blick das noch ausstehende Restdarlehen als Wert ansetzen. Immerhin ist das der Betrag, den der Mandant an die Bank noch leisten muss.

Das OLG Stuttgart hat etwas genauer hingeschaut. Danach ergäbe sich das wirtschaftliche Interesse des Darlehensnehmers am Widerruf daraus, dass er durch den Widerruf von seiner Verpflichtung frei wird, die vereinbarten Zinsen bis zum Rest der

Laufzeit zu zahlen. Denn anders als bei einer schlichten Unwirksamkeit eines Darlehensvertrages wandle sich dieser im Fall des erfolgreichen Widerrufs unmittelbar in ein Rückabwicklungsverhältnis um, innerhalb dessen ebenfalls das Darlehen zurückgezahlt werden müsse. Insofern könne das wirtschaftliche Interesse nicht die offenen Darlehensverbindlichkeiten sein, sondern die ersparten Zinszahlungen. Unter Anwendung von § 9 ZPO hat der Senat den 3,5fachen Jahresbetrag der Zinsen als Wert angesetzt. Im konkreten Fall waren dies € 13.000,00.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 30.04.2015 – 6 W 25/15

Klageerweiterung nach PKH-Antrag

Nach einem Beschluss des LAG Berlin-Brandenburg erfasst im Zweifel ein einmal gestellter Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe auch nachfolgende Klagerweiterungen und einen über die Streitgegenstände hinausgehenden Mehrvergleich, ohne dass auch für diese ausdrücklich die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt wird. Zwar setze die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gem. § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO einen Antrag voraus. Dies schließe aber weder eine konkludente Antragstellung noch eine Auslegung des Antrags aus. Daher sei regelmäßig davon auszugehen, dass solange, wie das Gericht über den PKH-Antrag noch nicht entschieden hat, dieser auch die nachfolgende Klagerweiterung erfasse. Ein Antragsteller erstrebe in aller Regel PKH für die gesamte Instanz, so dass von einem einmal gestellten Antrag auf Gewährung von PKH auch die Klagerweiterungen und etwaige in einem Vergleich miterledigte, bisher nicht rechtshängige Gegenstände erfasst würden. Danach sei der mit der Klagschrift gestellte PKH-Antrag dahingehend auszulegen, dass er auch die vor der Entscheidung des Gerichts über den PKH-Antrag eingegangene Klagerweiterung umfasse.

LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.06.2015 – 6 Ta 931/15

Rechtsfachwirte

Am 7. November 2015 beginnt ein neuer Lehrgang zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in.“ Es handelt sich um ein Fortbildungsangebot für Kanzleimitarbeiter/innen, die eine Position als früher so genannte „Bürovorsteher“ anstreben.

Es werden vertiefte Kenntnisse in Kanzleiorganisation, Rechnungswesen und weiteren Bereichen vermittelt, die zum typischen Aufgabenfeld von „Officemanagern“ gehören.

Die Anmeldung der Teilnahme ist an die Hans Soldan GmbH, Postfach 11 03 51, 45333 Essen, Telefon: 0201/ 8612-304 unter Nutzung des Anmeldeformulars zu richten. Das **Ende der Bewerbungsfrist** ist der **10. Oktober 2015** (Tag des Bewerbungseinganges). Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldungen werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen berücksichtigt.

Die schriftlichen Prüfungen finden kursbegleitend am **2. April 2016** (zu § 3 Abs. 1 der PrüfungsO), **3. September 2016**, **25. März 2017** und **7. Oktober 2017** statt.

Wenn Sie Einzelheiten über die Lehrgangsinhalte und die einzelnen Kursinhalte erfahren möchten, erkundigen Sie sich bitte in der Rechtsanwaltskammer bei Frau S. Mendl (Durchwahl 040/357441-35).

Update Arbeitsgerichte

Die Präsidentin des Arbeitsgerichts Hamburg und der Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg laden die Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für

**Donnerstag, den 24.09.2015,
um 15:00 Uhr,**

in Raum 112 der Arbeitsgerichte zu einem „Update Arbeitsgerichte“ ein. Das Treffen soll dazu dienen, über die Situation der Arbeitsgerichte und aktuelle technische und organisatorische Entwicklungen zu berichten. Die Arbeitsgerichte möchten den Austausch mit den Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte fortführen und fördern.

Fortbildung!

Wie jedes Jahr möchten wir alle Fachanwälte und Fachanwaltsaspiranten im Hinblick auf die Fortbildungspflicht aus § 15 FAO auf einige Veranstaltungen aufmerksam machen. Bitte denken Sie daran, dass ab 01.01.2015 die regelmäßige Fortbildungspflicht aus § 15 FAO 15 Zeitstunden kalenderjährlich beträgt.

Deshalb nachstehend einige Hinweise:

Nicht fachspezifisch und daher nicht Fortbildung im Sinne von § 15 FAO, aber dennoch von großer Bedeutung ist die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs mit Wirkung vom 01.01.2016.

Die Kammer empfiehlt allen Anwälten dringend, sich mit der Thematik zu befassen. Am

Donnerstag, den 15.10.2015

bietet der Hamburgische Anwaltverein eine Einführungs- und Informationsveranstaltung zu diesem Thema an. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des HAV www.hav.de im Abschnitt Fortbildungen.

•

Im Erbrecht ist mit Wirkung vom 17.08.2015 die europäische Erbrechtsverordnung in Kraft getreten, die für alle Erbfälle ab dem 17.08.2015 unmittelbar gilt. Ebenfalls beim Hamburgischen Anwaltverein findet hierzu am

Mittwoch, den 23.09.2015

eine Fortbildungsveranstaltung statt. Bitte informieren Sie sich über die Einzelheiten auf der Internetseite des HAV.

•

Am

Dienstag, den 13.10.2015

findet beim Hamburgischen Anwaltverein eine Fortbildungsveranstaltung zum Arbeitsrecht statt: "Aktuelles zu besonderen Beschäftigungsverhältnissen". Auch hier finden Sie alle wichtigen Einzelheiten auf www.hav.de.

•

Ein in Hamburg besonders aktuelles Thema für Mietrechtler wird im Rahmen der so genannten „HAV-Mittagsrunde“ ebenfalls am 15.10.2015 behandelt: Die Mietpreisbremse. Wenn Sie sich für die Teilnahme an dieser Veranstaltung interessieren, können Sie sich ebenfalls auf der Internetseite des Hamburgischen Anwaltvereins informieren.

Neue Mitglieder

Diplom-Finanzwirt Sven Adam

Malte Johannes Ahlbrink

Anna Albers

Anneke Althoff

Alexander von Aspern

Dr. Vinzent Fabian Bargon

Dr. Gabriel Baumstark, M.C.L.

Andreas Beck

Horst Ingo Becker

Judith Becker

Antje Bengtsson

Dr. Philipp Bergel

Benjamin Birkigt

Dr. Steffen Blessing

Darja Bleyl

Christian Bodler

Dr. Daniel Bolm, LL.M.

Tina Borgmeyer

Dipl.-Jur. Patrick Braasch

Dr. Michael Brück, LL.M. (Dallas)

Fenna Busmann

Nathalja Uta Charlamenko

Philipp Cords

Christoph Dittrich

Elitsa Donovan

Dornbach RA GmbH

Philipp Dörries

Felix-Reinhard Einsel

Dr. Christina Carolin Etzel

Alexander Fischer, LL.B.

Dipl.-Jur. Christoph Fischer, LL.B.

Tanja le Forestier

Sebastian Förste

Dr. Ramona Francuski, LL.B.

Dr. Yorck Frese

Günter Frisch

fritznois RA GmbH (07.05.2015)

Dr. Stefan Gers-Grapperhaus

Jan Erik Gieseke

Thorsten Goldboom

Mojdeh Gorji

Lena-Sophie Gramsch

Marcel Gromm

Jan-Philipp von Hagen

Daniel Hagenmaier

Moritz von Halem

Björn Hartmann

Carina Hauptmann

Celina Hauptmann

Dr. Dennis Heinson, LL.M.

Thorsten Herms

HGB RA GmbH

Lena Hommerich

Aline Horeis

M. Hövell van tot Westerflier

Jana Illiger, LL.M. (Wellington)

Mirko Jäger

Fabian Jeschke

Sabine Kemper

Dr. Michael Kleiber

Tobias Kleinschmidt

Andreas Klug, LL.M.

Dr. Johannes Knop

Deborah Koch

Henrike Koch

Christopher Krois, EMBA, LL.B.

Nicholas Kubesch, LL.B.

Jenifer Kühl

Marc Kühl

Gerrith Kuhlmann

Luise Marie Lakebrink

Tobias Langeloh

Thorben Langhinrichs

Michael A. Leipold

Maxim Letski

Matthias Lindgen

Dr. Christian Lismann

Anja Lüdemann

Marie-Christin Manthey

Heiner Mecklenburg, M.Sc.

Jan Christopher Mommsen, LL.M.

Maximilian Montenbruck

Helen Elisabeth Möritz

Josephine Mücke

Dr. Harald Müller

Dipl.-Jur. Raphael-Felix Müller

Hamasa Mushfiq

Maximilian Neeb, LL.B.

Marvin Nimoh, LL.M. (Boston)

Lisa Pelosio

Alexander Pieper

Miriam Prinzen

Carsten Puschmann

Arnt Rathjen

Hauke Rathjen

Lena Janine Rebehn

Martin Rehder

Daniel Reineke

Dr. Martin Reußner, LL.M.(Melbourne)

Kathrin Röhrdanz

Jil Verenise Karla Rollmann, LL.M.

Christian Rugen

Albrecht Claus Heinrich Schaefer

Thomas Scheffel

Gerrit Schillag

Annika Schinkel

Martin Schlobohm

Frauke Schmidt

Gianandrea Schmidt

Cornelia M. Schmitt, LL.M.

Dhammaporn Schnedler

Anna Schnitzer

Robert Alexander Schott

Dr. Jan-Oliver Schrotz, LL.M.

Moritz Ferdinand Schumpelick

Malte Schürmann

Simon Schwager

Arne Schwemer

Dr. Christian Sellmann

Anna Serdukova

Janina Seyfert

Philipp Socha, LL.M.

Dr. Jakob Stachels

Dipl.-Jur. Sven Stahlhut

Volker Stankusch

Daniela Steinbach-Martens

Felix Stoehr

Dr. Andreas Stoll, LL.M. (Berkeley)

Dr. Florian Stoll

Dorit Studt

Renzai Su, LL.M.

Romeo Szejnmann

Johanna Tappe, LL.M.

Dr. Johannes Timmel

Dipl.-Jur. Kevan Neil Tocher

Dr. Nele Julie Todsén

Mouaiz Toumi

Deniz Tuac

Dr. Nils-David Ullrich

Christoph von Usslar

Jennifer Voß

Andrea Wächter

Ana Catarina Weihermann

Christopher Weiland

Florian Wenk

Ulrich Wilke, LL.B.

Dr. Jonas Philipp Wilkens, LL.M.

Lutz Witt

Hannah von Wnuck

Valeriya Wollesen, LL.B.(Czernowitz)

Elena Wurster

ZAHL DER MITGLIEDER STAND 31.07.2015:

Rechtsanwälte	10.116
Rechtsbeistände	30
Ausländische Anwälte	20
Europäische Anwälte	34
Anwalts-GmbH/AG	50

Ausgeschiedene Mitglieder	Neue Fachanwälte
Diplom-Finanzwi Sven Adam	<u>Arbeitsrecht</u> Dr. Lena Dührsen Saskia MacLaughlin Cornelius Polter Dr. Petra Timmermann
Jennifer Aigner	<u>Bank- und Kapitalmarktrecht</u> Sören Winzek
Roswitha Anisic	<u>Bau- und Architektenrecht</u> Nicolai Chalupsky Gilvert Krull Philipp Thomas von Mering, LL.M. Roman Schlagowsky
Guido Annas, bac.jur.	<u>Erbrecht</u> Dr. Holger Delventhal Dr. Norbert Kellermann
Nadine Bassen	<u>Familienrecht</u> Tilman Kristen Isabella Kupis
Mia la Baume	<u>Gewerblicher Rechtsschutz</u> Marco Bennek, LL.M. (Wellington) Marlen Annika Mittelstein, LL.M.
Diana Bechte-Horbach	<u>Handels- und Gesellschaftsrecht</u> Claudia Mertin Dr. Sven I. Oksaar Roland Rotermund, LL.M.
Gerd Berendes †	<u>Insolvenzrecht</u> Dr. Tobias Brinkmann, LL.M. Dr. Anja Krause
Dr. Gabriele Berggreen	<u>Medizinrecht</u> Dennis Jost Julian Matthaei Dr. Frank Müller Julia Rafflenbeul Dr. Jana Spieker
Andreas Berkenkamp	<u>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</u> Georg Hein Michael Söchtig, LL.M.
Dr. Roland Borsdorff,LL.M.(Illinois)	<u>Steuerrecht</u> Michaela Detsch Dr. Arne Schmidt
Evelyn Butter-Berking	<u>Strafrecht</u> Carsten Kerschies LL.M. (Stellenb.) Michael Olfen
Barbara Conrad	<u>Transport- u. Speditionsrecht</u> Dipl.-Jur. Alexander Werner
Dr. Anne Coordes	<u>Urheber- u. Medienrecht</u> Jens Borchardt, LL.M. Knut Stenert
Dr. Helmut Cordes	<u>Verwaltungsrecht</u> Christian Reckling Dr. Andreas Wolowski, LL.M.
Charlotte Antonia Cramer	
Irene-Christine Csiszar	
Dr. Alexis Darányi	
Jan Delphendahl	
bac.jur. Tobias Drebber	
Sonja Julia Ebert	
Anna Engelhard-Barfield J.D.(WFU)	
Martin Exner	
Friedhelm Faust †	
Andrea Flohr	
Christoph Flügel	
Dr. Oliver Freitag	
Evelin Freundt	
fritznois RA-GmbH (29.06.2015)	
Bernd-Joachim Gabriel	
Dr. Maren Gräfe, LL.M.	
Hind Gzaderi, LL.M.	
Dr. Dirk Hamann	
Andreas Harms	
Ute Harms	
Tom Hartung	
Dr. Martin Hejma, LL.B.	
Daniel Henning	
Dr. Klaus Herkenrath	
Alexander Heyers	
Alexander Hofmann	
Dr. Axel Holtz	
Dr. Antje Hoops	
Annette Hoyer-Glasmacher	
Birgit Jahnke	
Margrit Jordan	
Götz F. Kahle †	
Ruth Kaiser	
Renate von Kistowsky-Reidel	
Christoph Klatt	
Christian Kopplow	
Thorsten Holger Laabs	
Christine Loest	
Maik Maas	
Dr. Marlene Maesch	
Dr. Scott C. Maesch	
Alexander Franz Mayer, LL.M.	
Dr. Jan Messer, MLE	
Christin Mielke	
Julia Miller	
Jan Mittelstädt	
Ulrich Mohr	
Miriam-Irmtraud Mundhenk	
Marcus Mützelburg	
Dr. Thomas Noelle	
Tina Oetzmann	
Mediha Padzic	
Pamela Parenzee-Michaelis, LL.M.	
Daniel Perband	
Jochen Plett, LL.M.	
Joachim Poetsch	
Anke Pohl	
Michael Priester	
Henning Reimnitz, LL.M. †	
Silvia Ribeiro da Cunha Heimberg	
Kristian-Ole Riehn	
Suraia Sabah-Turkmany	
Sven Martin Schindler	
Martin Schlobohm	
Andreas Gerhard Schmid	
Steffen Schöfer, LL.M.	
Katharina Schößler	
Sebastian Simon Schröder	
Sven-Ulrich Schubach	
Dr. Malte Schwab	
Florian Schwerbrock	
Dipl.-Jur. Thomas Seidel	
Seyed Shariatmadari	
Alexander Shmagin	
Nina Soest	
Adrian-Petroniu Stoica	
Klaus J. Stute	
Frank Tarcikowski	
Dr. Matthias Trennt	
Dr. Dirk Veldhoff	
Tobias Verlende, LL.M. MBA	
Ingo Voigt	
Philine Volp	
Dirk Michael Voßbeck	
Dr. Fabian Walla	
Marek Wede, LL.B.	
Wolfgang Wehner	
Dr. Doris Inga Weiss †	
Prof. Dr. Carl August von Wilcke	
Linda Winkelmann	
Sönke Christoph Wulf	

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Medizinrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht Kammerschnellbrief Homepage <i>eggert@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau K. Mendl	Sachbearbeitung Mitglieder R <u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Bank- u. Kapitalmarktrecht, Bau- u. Architektenrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, IT-Recht, Internat. Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Miet- u. Wohnungs- eigentumsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Transport- u. Speditionsrecht, Urheber u. Medienrecht, Verkehrsrecht, Versiche- rungsrecht, Verwaltungsrecht <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Fr 9–14 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, U bis Z Unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9–16 Uhr <i>Fr 9–13 Uhr</i>
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder C bis E, SCH Gebührenberatung Gebührengutachten und -schlichtung <i>stephan@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G <i>klein@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Di bis Do <i>9-14 Uhr</i>
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-26	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K Elektronische Signatur, Juristenausbildung <i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokić	Sachbearbeitung Mitglieder L, M Kammerreport <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo bis Di 9-16 Uhr <i>Do 9-15 Uhr</i>
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder N bis Q, S Ausbildungsabteilung A bis K <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau S. Mendl	Sachbearbeitung Mitglieder T Ausbildungsabteilung L bis Z Fortbildung Rechtsfachwirt/in Kammerreport <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-35	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr <i>9–13 Uhr</i>
Frau Neben	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>neben@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do <i>9–14 Uhr</i>
Frau Helmcke	Büroleitung Begabtenförderung <i>helmcke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr
Rechtsanwältin Dr. Kenter Geschäftsführung	Mitgliederberatung A bis E Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsberatung <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-14 Uhr
Rechtsanwältin Kracht Geschäftsführung	Mitgliederberatung F bis J <i>kracht@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Fr. 9-17 Uhr
Rechtsanwältin Grundmann-Beyrich Geschäftsführung	Mitgliederberatung K bis R Ausbildung <i>grundmann@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-27	Mo bis Fr 9-17 Uhr
Rechtsanwalt Dr. Hoes Geschäftsführung	Mitgliederberatung S bis Ü, W bis Y Homepage, Datenschutz Gebührenberatung <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-25	Mo bis Fr 9-17 Uhr
Rechtsanwalt Scharmer Geschäftsführung	Fachanwaltschaften, Buchhaltung, Mitgliederberatung V, Z Kanzleiabwicklungen L bis Z Juristenausbildung, Kammerreport <i>scharmer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-17 Uhr